



STATUTEN
und
GESCHÄFTSORDNUNG
des
Verbandes Österreichischer Beton- und Fertigteilwerke
Kinderspitalgasse 1/3, 1090 Wien

ZVR Zahl 154766025

Genehmigung:

Republik Österreich, Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit - Zahl 87116-4 A/64 vom 8. Juni 1964, Zahl 88936-4 A/65 vom 23. Juli 1965, Zahl 94102/6-II/6/79 vom 10. April 1979, Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich - Zahl Vr -1085/98 vom 17. August 1998, Zahl Vr -1419/2000 vom 5. Jänner 2001, Zahl Vr-782/2002 v. 03.06.2002, Republik Österreich Bundespolizeidirektion Wien GZ VIII-4218 v. 14.07.06.

Inhaltsverzeichnis

VÖB - Statuten	Seite
Name und Sitz	2
Erfüllungsort, Gerichtsstand und Geschäftsjahr	2
Zweck	2
Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks	2
Arten und Erwerb der Mitgliedschaft	2
Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge	3
Beendigung der Mitgliedschaft	3
Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
Organe des VÖB, Mitgliederversammlung	4
Fach- und Produktgruppenorganisation	5
Vorstand	6
Geschäftsführer	7
Rechnungsprüfer, Schiedsgericht, Wahlen, Geschäftsordnung	7
Dauer des Verbandes	7
Freiwillige Auflösung des Vereines	8
Statutenanhang I (Schiedsordnung)	9
Statutenanhang II (Satzungen der VÖB - Zweigvereine)	10
VÖB - Geschäftsordnung	11
Güteschutz, Güteprüfung	
Verleihung des Gütezeichens, Überwachung	
Gütevorschriften	
Maßnahmen bei Mißbrauch des Gütezeichens, Evidenzführung	
Publikation	

STATUTEN

1. Name und Sitz:

„Verband Österreichischer Beton- und Fertigteilwerke“ - in der Folge VÖB genannt - mit dem Sitz in Wien.

2. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Geschäftsjahr:

2.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des VÖB gegenüber den Mitgliedern ist der Sitz des Verbandes.

2.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Zweck:

3.1. Der Verein als freiwillige Interessenvertretung bezweckt die Zusammenfassung möglichst aller Beton- und Fertigteilwerke in Österreich, welche sich mit der Herstellung von Betonwaren, Betonwerksteinen, Stahl- und Spannbetonfertigteilen sowie sonstiger Betonbauteile befassen. Er bekennt sich zur Durchführung nachstehender Tätigkeiten, die nicht auf Gewinn gerichtet sind:

3.1.1. Qualitätssicherung, Qualitätsmanagement.

3.1.2. Verbesserung des Produktimages von Betonbauteilen.

3.1.3. Erschließung neuer Anwendungsgebiete für die unter 3.1. genannten Produkte.

3.1.4. Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter.

3.1.5. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.

3.1.6. Veranstaltung von Seminaren, Studienreisen und Kongressen.

3.1.7. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Verbänden, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgen.

3.2. Ausgeschlossen ist jede auf Gewinn gerichtete Tätigkeit sowie jede politische Betätigung.

3.3. Bei Bedarf kann der VÖB Konsulentenberatung ausüben.

4. Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks:

Zur Deckung aller Aufwendungen, die zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele erforderlich sind, werden von den Mitgliedern Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge eingehoben.

Zur Erreichung des Vereinszweckes kann sich der Verein auch an Kapitalgesellschaften beteiligen.

5. Arten und Erwerb der Mitgliedschaft:

Es gibt: Ordentliche Mitglieder
Außerordentliche Mitglieder
Beratende Mitglieder
Ehrenmitglieder

5.1. Ordentliche Mitglieder können nur Erzeugungsbetriebe sein, die Produkte gemäß Pkt. 3.1. herstellen, wobei jeder einzelne Betrieb eines Unternehmens als selbständiges Werk gewertet wird.

Ausländische Beton- und Fertigteilwerke können, sofern sie Erzeugungsbetriebe sind und die sonstigen in den Statuten vorgesehenen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft des VÖB erfüllen, die Mitgliedschaft erwerben, wenn der Mehrheitseigentümer eines ausländischen Werkes gleichzeitig Mehrheitseigentümer eines Beton- und Fertigteilwerkes, das

seinen Sitz in Österreich hat, ist und das bereits die Mitgliedschaft zum VÖB erworben hat.

Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder erfolgt über Antrag durch Beschluß des Vorstandes.

- 5.2. Außerordentliche Mitglieder können Betriebe, Institutionen, Personenverbände oder Personen sein, welche die Bestrebungen des VÖB unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- 5.3. Beratende Mitglieder sind physische Personen, deren einschlägige Fachkenntnisse den Verbandszielen dienen. Ihre Aufnahme erfolgt über Antrag oder Einladung durch den Vorstand.
- 5.4. Ehrenmitglieder sind Personen oder Institutionen, welche sich um den VÖB besondere Verdienste erworben haben. Ihre Ernennung erfolgt über Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung.

6. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge:

- 6.1. Eintretende Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr für alle zu einem Unternehmen gehörenden Betriebe. Sollten später weitere Betriebe dem Unternehmen angehören, wird für deren Aufnahme keine Aufnahmegebühr mehr verrechnet.
- 6.2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Anzahl bzw. nach der jeweiligen Größe der aufzunehmenden Betriebe und wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Nach welchen Kriterien die Größe der Betriebe zu beurteilen ist, wird ebenfalls von der Jahreshauptversammlung beschlossen. Sie kann darüber hinaus auch sonstige Umlagen, die zur Erreichung des Vereinszieles erforderlich sind, beschließen. Die notwendigen Angaben dazu, welche von der VÖB-Geschäftsstelle überprüft werden können, hat der Mitgliedsbetrieb bis längstens 31. Mai jeden Jahres wahrheitsgetreu bekanntzugeben. Ansonsten wird der Mitgliedsbeitrag im Schätzungsverfahren festgelegt.
- 6.3. Bei gemischten Betrieben (z. B. Betonwerk und Bauunternehmung) erstrecken sich diese Angaben nur auf die Erzeugung von Betonbauteilen.
- 6.4. Außerordentliche und beratende Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe in jedem Einzelfall vom Vorstand festgesetzt wird.
- 6.5. Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 6.6. Wenn im Rahmen von Konzernen oder Holdingfirmen mehrere Betriebe – seien sie nun rechtlich unabhängig oder nicht - Produkte gemäß Pkt. 3.1 herstellen, dann müssen alle Betriebe, Werke oder Unternehmen dieses Konzernes die Mitgliedschaft erwerben. Die Mitgliedschaft nur einzelner Betriebe ist nicht zulässig.

7. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet:

- 7.1. Durch freiwilligen Austritt, welcher nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief erklärt werden kann. Sollte innerhalb der Kündigungsfrist, aus welchen Gründen immer, die Austrittserklärung zurückgenommen werden, bleibt der Betrieb weiterhin Mitglied und es ist keine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- 7.2. Durch Liquidation oder Verkauf des Mitgliedsbetriebes.
- 7.3. Durch Verlust der selbständigen Vermögensverwaltung.
- 7.4. Durch Ausschließung wegen festgestellten Verstoßes gegen die Satzungen oder Beschlüsse der Organe des VÖB. Für die Ausschließung bedarf es eines Antrages an den Vorstand. Der Antrag muß mindestens

von fünf Mitgliedern oder zwei Vorstandsmitgliedern eingebracht werden. Über den Ausschließungsantrag beschließt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann der Betroffene binnen 14 Tagen nach Zustellung schriftlich das Schiedsgerichtsverfahren beantragen.

7.5. Der Beginn und die Beendigung einer Mitgliedschaft kann vom VÖB veröffentlicht werden.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

8.1. Rechte:

8.1.1. Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahl- und Stimmrecht in allen Belangen.

8.1.2. Die Stimmenanzahl der ordentlichen Mitglieder wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt. Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, hat jeder Mitgliedsbetrieb 1 Stimme.

8.2. Pflichten:

8.2.1. Alle Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und Organbeschlüsse, zur Mitwirkung an der Erreichung der Verbandsziele sowie der termingerechten Bezahlung ihrer Beiträge verpflichtet.

8.2.2. Die Mitglieder haben die Pflicht, alle Bestrebungen des Vereines zur Sicherung der Qualität von Betonbauteilen zu unterstützen und ihre Erzeugnisse einer laufenden Eigen- und Fremdüberwachung zu unterziehen

9. Organe des VÖB:

Die Mitgliederversammlung (MV)

Fach- und Produktgruppen (FG und PG)

Der Vorstand

Die Geschäftsführung

Die Rechnungsprüfer

Das Schiedsgericht

10. Mitgliederversammlung:

10.1. Bei der MV. haben die ordentlichen Mitglieder Stimm- und Wahlrecht gemäß Punkt 8.1.

Die Einladung ergeht schriftlich durch den VÖB-Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter an alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum mit Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung. Die MV. wird vom VÖB-Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Beschlußfähigkeit ist durch die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der o. M. bestimmt. Die von den Mitgliedsbetrieben entsandten Vertreter müssen berechtigt sein, das Stimmrecht im Sinne des Punktes 8.1.1. auszuüben und durch ihren Beschluß den Mitgliedsbetrieb rechtsverbindlich zu verpflichten.

Ist zu dem ausgeschriebenen Zeitpunkt die MV. nicht beschlußfähig, so ist eine halbe Stunde später eine neue Mitgliederversammlung abzuhalten, welche beschlußfähig ist, wenn mindestens 10 % der o. M. vertreten sind. Sind bei dieser neuen Mitgliederversammlung weniger als 10 % der o. M. vertreten, so ist innerhalb eines Monats eine neuerliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wobei in der schriftlichen Einladung hinzuweisen ist, dass die neuerlich einberufene Mitgliederversammlung nunmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mit-

glieder beschlussfähig sein würde, da bereits die abgehaltene Mitgliederversammlung infolge der geringen Zahl der Anwesenden nicht beschlussfähig war. Jeder Beschluß bedarf, außer Satzungsänderungen und Verbandsauflösung, der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist eine Pause von 15 Minuten einzuschalten und neuerlich abzustimmen. Bei neuerlicher Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- 10.2. Die ordentliche MV. ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung möglichst in der ersten Jahreshälfte abzuhalten. Eine außerordentliche MV. ist aber auch über Antrag von einem Zehntel der o. M. oder über Vorstandsbeschluss einzuberufen. Zur Erledigung wichtiger, dringlicher Angelegenheiten kann der Vorstand alle Mitgliedsbetriebe auch schriftlich um Stimmenabgabe ersuchen. Das Ergebnis ist als Abstimmung zu werten.
- 10.3. Der Wirkungskreis der Jahreshauptversammlung umfaßt:
 - 10.3.1. Geschäftsbericht, Jahresabschluß, Entlastung der Funktionäre, Voranschlag für das nächste Geschäftsjahr, Festsetzung der Beitragsgrundlage, der Beitragshöhe und der Stimmenzahl.
 - 10.3.2. Wahl des Vorsitzenden, seiner beiden Stellvertreter sowie der Fachgruppen-Vorsitzenden und der beiden Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Nach Ablauf der Funktionsperiode von vier Jahren bleibt der alte Vorstand auf jeden Fall so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist nur für eine weitere Funktionsperiode zulässig.
 - 10.3.3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzungen oder Geschäftsordnung mit 2/3 Stimmenmehrheit.
Auflösung des Verbandes oder eines Zweigvereines mit 3/4 Stimmenmehrheit.
- 10.4. Jedes Mitglied hat bei der MV. das Recht, Anträge zu stellen, falls diese in das Arbeitsgebiet des VÖB fallen. Diese Anträge müssen mindestens 1 Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich der Geschäftsstelle vorgelegt werden, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können.
Initiativanträge, die nach dem Versand der Tagesordnung oder bei der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, können nur mit Zustimmung einer 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder behandelt werden. Anträge auf Abänderung der Statuten, der Geschäftsordnung sowie Auflösung des Verbandes müssen unbedingt auf der Tagesordnung stehen.
- 10.5. Die Protokolle über die Mitgliederversammlungen zeichnet der Vorsitzende der Versammlung zusammen mit dem Protokollführer. Diese sind spätestens nach zwei Wochen allen Mitgliedern zuzuleiten. Ein Einspruch kann innerhalb 30 Tagen ab Aufgabedatum erhoben werden, ansonsten gilt das Protokoll als genehmigt.

11. Fach- und Produktgruppenorganisation:

- 11.1. Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung von Fach- und Produktgruppen beschließen. Diese haben keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern sind fachliche Untergliederungen des Vereines, wobei es den Mitgliedsbetrieben freisteht, sich entsprechend ihrem Produktionsprogramm auch mehreren Produktgruppen zuzuordnen. Voraussetzung ist allerdings, daß die entsprechenden Produkte in diesem Mitgliedsbe-

- trieb erzeugt werden.
- 11.2. Die Fachgruppen-Vorsitzenden werden von der MV. des Hauptvereines auf Vorschlag der Vorsitzenden der einzelnen Produktgruppen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Vorsitzenden der Fachgruppen sind gleichzeitig Mitglied des Vorstandes (siehe Pkt. 12.1.). Den Produktgruppen - Vorsitzenden wählt sich jede Produktgruppe selbst. Die Funktionsdauer der Produktgruppen-Vorsitzenden beträgt höchstens 4 Jahre.
 - 11.3. Die Aufgaben der einzelnen Fach- und Produktgruppen werden von der Geschäftsstelle des Hauptvereines wahrgenommen. Sie können weder Vermögen erwerben noch besitzen. Soweit Fachgruppen- bzw. Produktgruppen Umlagen zur Erreichung ihrer Vorhaben beschließen, werden diese Umlagen vom Hauptverein verwaltet und die Gruppe von diesem vermögensrechtlich betreut.
 - 11.4. Wenn in einzelnen Bundesländern eine regionale Gliederung neben der Fach- und Produktgruppenstruktur den Mitgliedsbetrieben sinnvoll erscheint, können regionale Landesgruppen gebildet werden, die aber ausschließlich als Zweigverein nach den geltenden Zweigvereinsstatuten zu konstituieren sind. Sie bestellen ihre Organe selbst, üben eine selbständige Vereinstätigkeit aus und sind als juristische Person fähig, Vermögen zu erwerben, zu besitzen oder zu veräußern.
 - 11.5. Die Zweigvereine sind an die Organbeschlüsse des Hauptvereines gebunden. Von den Landesgruppenversammlungen sind jeweils Protokollabschriften an die Geschäftsleitung zur Weiterleitung an den Vorstand des Hauptvereines innerhalb von 3 Wochen nach der jeweiligen Sitzung zuzuleiten. Die einheitlichen Statuten für die Landesgruppen als Zweigvereine sind integrierender Bestandteil dieser Statuten (Anhang II).

12. Vorstand

- 12.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern, den Vorsitzenden der Fachgruppen, dem Vorsitzenden der „Jungen Unternehmer und Führungskräfte“ im VÖB, dem Ehrenvorsitzenden und jenen Mitgliedern, die vom Vorstand allenfalls kooptiert werden. Sowohl der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter, der Ehrenvorsitzende und auch der Vorsitzende der „Jungen Unternehmer und Führungskräfte“ im VÖB können zum Vorsitzenden einer Fachgruppe gewählt werden, so dass der Vorstand mindestens aus fünf Personen besteht. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre.
- 12.2. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den VÖB gerichtlich und außergerichtlich.
- 12.3. Vorstandsmitglieder können nur Personen sein, die selbst Inhaber, Geschäftsführer oder Prokuristen von o. M. sind.
- 12.4. Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Aufgaben, ausgenommen jener, welche gemäß Pkt. 10.3. der MV. vorbehalten sind.
- 12.5. Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter und drei weiterer Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse brauchen zu ihrer Gültigkeit mindestens vier Stimmen.
- 12.6. Der Vorstand hat mindestens in jedem Vierteljahr eine Sitzung abzuhalten.
- 12.7. Der Vorstand hat das Recht, sich zur Durchführung der Verbandsaufgaben eigener Ausschüsse zu bedienen.

13. Geschäftsführer

- 13.1. Zur Erledigung der Geschäfte und der laufenden Verwaltung wird vom Vorstand eine Geschäftsführung bestellt.
- 13.2. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für eine neutrale und sachgemäße Erledigung aller Aufgaben verantwortlich und zur Wahrung des Dienstgeheimnisses verpflichtet.
- 13.3. Die Geschäftsführung ist berechtigt, an allen Sitzungen der VÖB - Organe teilzunehmen, sofern der Vorstand nichts anderes bestimmt.
- 13.4. Die Geschäftsführung verwaltet das Verbandsvermögen im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers erstreckt sich jedoch nicht auf Rechtsgeschäfte, die über den üblichen Rahmen der verbandlichen Aufgaben hinausgehen.
- 13.5. Wichtige Schriftstücke fertigt der Vorsitzende mit einem seiner Stellvertreter. Normale Korrespondenz zeichnet die Geschäftsführung. Beschlüsse gehören ausnahmslos zu den wichtigen Schriftstücken.

14. Rechnungsprüfer

- 14.1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer, die nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein dürfen.
- 14.2. Den Rechnungsprüfern obliegt es, die Geschäftsgebarung des VÖB und dessen Rechnungsabschluß zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten sowie den Antrag auf Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung einzubringen.

15. Schiedsgericht

- 15.1. Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden vor dem Schiedsgericht ausgetragen. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht regelt sich nach der Schiedsordnung, welche ein Bestandteil dieser Statuten ist (Anhang I). Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht nach Ablauf von 6 Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.
- 15.2. Gegen einen Ausschluß aus dem VÖB steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides der Einspruch an ein Schiedsgericht zu.

16. Wahlen

Alle im VÖB erforderlichen Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn die Mitgliederversammlung nicht einen anderen Wahlmodus ausdrücklich mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

17. Geschäftsordnung

Die VÖB - Geschäftsordnung gilt weiterhin als ein Bestandteil der Statuten. Sie regelt die Verleihung und Überwachung des Gütezeichens sowie die Zusammensetzung und Aufgaben der Arbeitsausschüsse.

18. Dauer des Verbandes

Der VÖB wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Er hat seine Tätigkeit mit der Genehmigung der Statuten durch das Bundesministerium für Inneres am 5. April 1955 begonnen. Bei einer Auflösung sind als Liquidatoren der Fachverband der Stein- und Keramischen Industrie und die Bundesinnung des Bauhilfsgewerbes vorgesehen.

19. Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins ist nach vorheriger Ankündigung auf der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung in dieser mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder zu beschließen (siehe 10.3.3 und 10.4.).

Das Vereinsvermögen wird im Falle einer freiwilligen Auflösung des Vereins dergestalt verteilt, dass jedes Mitglied, das im Jahr vor der Auflösung die Beitragsvorschreibung entrichtet hat, einen Anteil des Vereinsvermögens erhält, der den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Einlagen nicht übersteigt. Darüberhinaus verbleibendes Vermögen wird einer gleichgerichteten Organisation übertragen. Mitglieder, welche vor Auflösung des Vereines ausgeschieden sind, erhalten keinen Anteil.

Liquidatoren sind auch im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereins der Fachverband der Stein- und Keramischen Industrie und die Bundesinnung des Bauhilfsgewerbes (entsprechend 18.).

Statutenanhang I

(Dezember 1963 –
Überarbeitung anl. der 51. JHV – ord. Mitgliederversammlung Mai 2006)

Schiedsordnung:

1. Das Schiedsgerichtsverfahren wird dadurch in Gang gesetzt, daß das Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief an den VÖB Einberufung des Schiedsgerichtes verlangt.
2. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, wobei jede Partei einen Beisitzer benennt. Die Benennung der Beisitzer hat spätestens binnen 4 Wochen ab Einberufung des Schiedsgerichtes zu erfolgen.
Von beiden Beisitzern ist sodann ein Notar als neutrale rechtskundige Persönlichkeit am Sitze des VÖB zum Vorsitzenden zu nominieren. Sollten sich die beiden Beisitzer über die Person des Vorsitzenden nicht einig sein, so ist der Vorschlag des vom Verbandsmitglied nominierten Beisitzers für den zweiten Beisitzer bindend, es sei denn, daß der als Vorsitzender vorgeschlagene Notar mit dem Verbandsmitglied oder einem der Beisitzer verwandt oder verschwägert ist. Für diesen Fall hat der von dem Verbandsmitglied nominierte Beisitzer einen anderen Notar am Sitze des VÖB namhaft zu machen. Name und Anschrift des Vorsitzenden sind durch die Beisitzer den Parteien bekanntzugeben.
3. Das Schiedsgericht setzt nunmehr die Frist fest, in welcher das Mitglied die Gründe anzugeben hat, warum ein Schiedsspruch verlangt wird und welche Maßnahmen des VÖB ihm ungerechtfertigt erscheinen. Anschließend daran hat der VÖB in gleicher Fristdauer Stellung zu nehmen. Das Schiedsgericht hat nunmehr den Sachverhalt aufzuklären und kann erforderlichenfalls auch mündliche Verhandlungen anordnen. Eine mündliche Verhandlung muß angeordnet werden, wenn einer der Parteien dies ausdrücklich wünscht.
Das Schiedsgericht entscheidet mit „Stimmenmehrheit“.
Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind mit Gründen zu versehen und beiden Parteien durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Die Entscheidung ist endgültig.
4. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes kann nur dahingehen, ob die Maßnahmen des VÖB berechtigt oder unberechtigt waren.
5. Die Vergütung der Mitglieder des Schiedsgerichtes für das Verfahren bemißt sich nach dem gesetzlichen Rechtsanwaltsstarif. Darüber hinaus werden Barauslagen rückvergütet.
6. Das Schiedsgericht hat im Schiedsspruch auch über die Erstattung seiner Kosten und der außergerichtlichen Kosten der Parteien zu entscheiden und die zu zahlenden Beiträge der Höhe nach festzusetzen. Die unterliegende Partei hat die Unkosten zu tragen.

Statutenanhang II

Satzungen der VÖB - Zweigvereine:

1. Name und Sitz:

VÖB - Landesgruppe

mit dem Sitz in

2. Zweigvereine:

Zweigvereine sind regionale Untergliederungen des VÖB, dessen Statuten für alle Zweigvereine verbindlich sind.

3. Mitgliedschaft:

Betriebe im Sinne des Punktes 3.1. der Statuten des Hauptvereines können nur dann die Mitgliedschaft im Zweigverein erwerben, wenn sie bereits Mitglied im Hauptverein sind. Verliert ein Betrieb die Mitgliedschaft im Hauptverein gemäß Pkt. 7 der Statuten des Hauptvereines, zieht dies automatisch den Verlust der Mitgliedschaft vom Zweigverein nach sich.

4. Beitragsleistung:

Die Mitgliedsbeiträge der Zweigvereine werden unabhängig von den Beiträgen an den VÖB von den Zweigvereinen festgelegt und eingehoben. Die Beiträge an den VÖB sind von den o. M. direkt an den Verband zu leisten. Beiträge oder sonstige Vergütungen irgendwelcher Art seitens des Hauptvereines an die Zweigvereine werden nicht geleistet.

5. Leitung:

Die Leitung des Zweigvereines besteht aus dem Landesgruppenobmann, seinem Stellvertreter und dem Kassier. Im Bedarfsfalle kann ein Geschäftsführer bestellt werden.

6. Beschlußfähigkeit:

Beschlüsse der Landesgruppenversammlung und des Leitungsorganes eines Zweigvereines werden analog zu den Bestimmungen der Statuten des Hauptvereines gefaßt.

7. Satzungsänderungen:

Änderungen der Zweigvereinssatzungen bedürfen der Genehmigung des Hauptverbandes.

8. Vertretung:

Der Zweigverein wird nach innen und außen vom Landesgruppenobmann, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

9. Zeichnungsberechtigung:

Wichtige Schriftstücke und Bekanntmachungen des Zweigvereines zeichnet der Obmann oder sein Stellvertreter.

Abhebungen vom Konto müssen vom Obmann oder dessen Stellvertreter zusammen mit dem Kassier unterzeichnet sein.

10. Streitschlichtung:

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden analog Artikel 15 der Hauptvereinsstatuten entschieden.

11. Vermögen:

Im Falle der Auflösung des Zweigvereines, die mit 2/3 Stimmenmehrheit der LGV. zu beschließen ist, fällt das Vereinsvermögen des Zweigvereines dem Hauptverein zu, der es im Falle einer Neugründung eines gleichen Zweigvereines dieses Bundeslandes diesem zu übergeben hat.

12. Bei allen sonstigen Fällen gelten die Bestimmungen des VÖB.

VÖB-GESCHÄFTSORDNUNG

Angabe Dezember 1963, genehmigt von der Mitgliederversammlung am 20.1.1964

1. Güteschutz:

- 1.1. Die oberste Aufgabe des Verbandes ist laut VÖB - Statuten der „Güteschutz-Betonstein“. Zur Einführung, Durchführung und Überwachung des Güteschutz-Betonsteins wurden eigene „Gütevorschriften“ erstellt und die VÖB - Verbandsmarke als „Gütezeichen“ erklärt.
- 1.2. Das Gütezeichen Betonstein (Prüfbalken im Dreieck) ist vorne stehend dargestellt und amtlich geschützt.
- 1.3. Der Erwerb des Gütezeichens ist Pflicht jedes Mitgliedsbetriebes und kann nur durch eine Güteprüfung erworben werden.
- 1.4. Die zur Führung des Gütezeichens berechtigten Betriebe sind verpflichtet, die Kennzeichnung der gütegeprüften Erzeugnisse vorzunehmen und dem Abnehmer die Güteeigenschaften durch Prüfzeugnisse nachzuweisen.
- 1.5. Die Besitzer von Gütezeichen sind verpflichtet, die Verbands- und Güteschutzbestrebungen weitgehendst zu unterstützen.
- 1.6. Alle Mitgliedsbetriebe haben die Pflicht, Wahrnehmungen über einen eventuellen Mißbrauch des Gütezeichens, über einen Verstoß gegen die Güteschutzbestimmungen oder über Vorgänge, die dem Ansehen des Gütezeichens abträglich sind, schriftlich dem Vorstand des Verbandes zur Kenntnis zu bringen. Der Vorstand hat den angezeigten Tatbestand zu überprüfen und die erforderlichen Schritte zur Wahrung der Verbandsrechte einzuleiten.

2. Güteprüfung:

2.1. Anmeldung:

Die Anmeldung zur Güteprüfung (Grundprüfung) ist bei der VÖB-Geschäftsstelle vorzunehmen, welche das zuständige Entnahmeorgan schriftlich zur Entnahme beauftragt.

2.2. Entnahme der Proben:

- 2.2.1. Die Entnahme der Probestücke erfolgt von Beauftragten des VÖB, die im Einvernehmen mit den zuständigen Landesgruppen bestellt werden.
Das bestellte Entnahmeorgan (EO) muß entweder Organ einer staatlich anerkannten Prüfanstalt oder autorisierter Zivilingenieur sein. Organen der Baubehörden und Bauverwaltungen bleibt die Teilnahme bei der Entnahme freigestellt.
- 2.2.2. Bei der Entnahme ist vom EO eine Niederschrift (Entnahmeprotokoll) in dreifacher Ausfertigung aufzunehmen, welche alle erforderlichen Daten und Angaben sowie die in der zugehörigen VÖB - Gütevorschrift geforderten Unterlagen enthalten muß.
- 2.2.3. Jedes Probestück ist vom EO nach einheitlicher Weisung des VÖB derart zu kennzeichnen, daß eine Verwechslung und Vertauschung ausgeschlossen ist.
- 2.2.4. Die entnommenen und gekennzeichneten Probestücke hat der Betrieb auf eigene Kosten termingemäß einer autorisierten Prüfanstalt zuzuleiten.

2.3. Prüfung:

- 2.3.1. Die Prüfungen müssen an staatlich autorisierten oder vom B.M.f.H.u.W. genehmigten Prüfanstalten durchgeführt werden. Organen der Baubehörden und Bauverwaltungen bleibt die Teilnahme freigestellt.
- 2.3.2. Die Prüfanstalten kontrollieren die Echtheit der Kennzeichnung der Probestücke, prüfen nach den VÖB - Gütevorschriften und stellen den Prüfbefund in zweifacher Ausfertigung aus. Das Originalzeugnis erhalten der Betrieb und die Zweitschrift die VÖB-Geschäftsführung.
- 2.3.3. Wird die Grundprüfung nicht bestanden, so kann diese innerhalb von 6 Wochen wiederholt werden. Wird auch die zweite Prüfung (Wiederholungsprüfung) nicht bestanden, so gilt der Antrag auf Verleihung des Gütezeichens als abgelehnt. Es kann für dieselbe Erzeugungsgruppe frühestens nach Ablauf von drei Monaten neuerlich angesucht werden.

3. Verleihung des Gütezeichens:

- 3.1. Die Geschäftsführung hat die Prüfergebnisse nach den Güteforderungen der VÖB - Gütevorschriften entsprechend auszuwerten.
Sind alle Bedingungen zum Erwerb des Gütezeichens erfüllt, so beantragt die Geschäftsführung schriftlich, ohne Nennung des Betriebes (nur Codenummer), die Verleihung des Gütezeichens.
- 3.2. Der Vorstand genehmigt auf Grund dieses Antrages unparteiisch die Verleihung des Gütezeichens. Die Entscheidung des Vorstandes muß einstimmig sein und ist schriftlich dem Geschäftsführer mitzuteilen.
- 3.3. Die Betonsteinerzeugnisse sind in Waren- und Erzeugungsgruppen eingeteilt, und das Gütezeichen gilt immer nur für diejenige Erzeugungsgruppe, welcher das geprüfte Erzeugnis angehört.
- 3.4. Das Recht zur Führung eines Gütezeichens gilt jeweils nur bis zur Zeit der nächsten Kontrollprüfung.
- 3.5. Zum Zeichen der Berechtigung zur Führung eines Gütezeichens erhält der Betrieb kostenlos eine Verleihungs-urkunde, welche Warengruppe und Erzeugungsart zu enthalten hat und vom Vorstand unterschrieben ist.
- 3.6. Die Verleihung des Gütezeichens ist offiziell zu verlautbaren.

4. Überwachung:

- 4.1. Zur Überwachung der unverminderten Güte der gütegeschützten Erzeugnisse sind Kontrollprüfungen unerlässlich.
- 4.2. Die Kontrollprüfungen haben mindestens zweimal im Jahr zu erfolgen. Sollte es sich aus zwingenden Gründen für notwendig erweisen, kann die Geschäftsführung jederzeit zusätzliche Kontrollprüfungen veranlassen.
- 4.3. Bei den Kontrollprüfungen sind im Wechsel möglichst alle gängigen Typen und Formate jener Erzeugnisart zu erfassen, für welche das Gütezeichen verliehen wurde. Eine nicht bestandene Kontrollprüfung zieht eine Verwarnung durch die Geschäftsführung nach sich. Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb von 6 Wochen erfolgen.
- 4.4. Das Gütezeichen wird entzogen:
 - 4.4.1. wenn die Wiederholungsprüfung nicht bestanden wird,

- 4.4.2. wenn eine Kontrollprüfung verweigert wird und
- 4.4.3. bei Mißbrauch gemäß Pkt. 6.
- 4.5. Die Entnahme von Probestücken für die Kontroll- und Wiederholungsprüfungen verfügt die Geschäftsführung direkt an das zuständige Entnahmeorgan ohne vorherige Verständigung des Betriebes.
- 4.6. Nach Entzug des Verwendungsrechtes des Gütezeichens kann sich der betroffene Betrieb frühestens nach Ablauf von drei Monaten neuerlich um das Gütezeichen bewerben.
- 4.7. Nach Entzug des Gütezeichens darf keine wie immer geartete Führung desselben erfolgen.
- 4.8. Der Entzug des Gütezeichens ist im offiziellen Verbandsorgan zu verlautbaren und den zuständigen Landesbaudirektionen bekanntzugeben.

5. Gütevorschriften:

- 5.1. Da die in Österreich gültigen Normen nicht alle Erzeugnisarten erfassen und im Allgemeinen für eine Güteprüfung nicht ausreichen, müssen neue Richtlinien aufgestellt werden, die die vorhandenen Normen ergänzen. Diesen Zwecken dienen die Gütevorschriften des Verbandes.
- 5.2. Die Gütevorschriften zu entwerfen und auszuarbeiten ist Aufgabe des VÖB - Güteausschusses. Der Güteausschuß setzt sich aus Vertretern aller Landesgruppen zusammen. Die Güteausschußmitglieder sind von der LGV. aus dem Kreise ihrer ordentlichen Mitglieder zu wählen. Die Mitglieder des Güteausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Obmann.
- 5.3. Vorstandsmitglieder des Verbandes dürfen nicht Mitglieder des Güteausschusses sein, sind aber von Sitzungen zu verständigen und haben im Ausschuß Vorschlagsrecht, aber kein Stimmrecht.
- 5.4. Interessierte Stellen der Landesbaudirektionen, der fachlich einschlägigen Hochschulen, der staatlich autorisierten Prüfanstalten und der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie können an den Sitzungen des Güteausschusses teilnehmen.
- 5.5. Die vom Güteausschuß ausgearbeiteten Entwürfe sind der Geschäftsführung zu übergeben, welche die Vervielfältigung veranlaßt und zur terminisierten und begründeten Stellungnahme an die Vorstandsmitglieder des Verbandes und an die einschlägigen Mitgliedsfirmen versendet.
- 5.6. Die eingelaufenen Stellungnahmen sind vom Güteausschuß neu zu beraten. Der überarbeitete Entwurf ist über die Geschäftsführung dem VÖB - Vorstand zuzuleiten.
- 5.7. Der Vorstand begutachtet den Entwurf und
 - 5.7.1. weist ihn bei gewünschten Änderungen wesentlicher Natur an den Güteausschuß zur Neubearbeitung zurück oder
 - 5.7.2. legt ihn der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
- 5.8. Die nunmehr fertiggestellte Gütevorschrift wird dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, Abtlg. 18, und allen Landesbaudirektionen sowie der Kammer der gewerblichen Wirtschaft zur Verfügung gestellt und im offiziellen Verbandsorgan verlautbart.
- 5.9. Die Gütevorschriften, die auf Grundlage einer Norm aufgestellt wurden, sind bei Neuauflage der betreffenden Norm zu überprüfen. Alle übrigen Gütevorschriften sind nach zweijähriger Laufzeit zu überprüfen, ob eine Neubearbeitung zwecks Anpassung an den jeweiligen Stand der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Technik notwendig ist.

6. Maßnahmen bei Mißbrauch des Gütezeichens:

- 6.1. Als Mißbrauch des Gütezeichens wird angesehen:
 - 6.1.1. wenn ein Betrieb ein Gütezeichen nach Entzug weiter benützt,
 - 6.1.2. wenn das Gütezeichen für Erzeugnisse benutzt wird, die den festgelegten Gütebestimmungen nicht entsprechen bzw. nicht der vorgeschriebenen Prüfung unterzogen sind,
 - 6.1.3. wenn ein Betonsteinwerk sich weigert, Erzeugnisse, für die ein Gütezeichen erteilt wurde, einer vorgeschriebenen Kontrollprüfung zu unterziehen und
 - 6.1.4. wenn ansonst schuldhaft gegen die Einhaltung der Güteschutzbestimmungen verstoßen wird.
- 6.2. Vorgenannte Verstöße kann der Vorstand außer dem Entzug des Gütezeichens mit einer Buße bis zu S 12.000,- ahnden. Die Entscheidung über die Höhe der Geldstrafe trifft der Vorstand unter Ausschluß des Rechtsweges. Der Vorstand kann aber auch über eine weitere Verfolgung des Mißbrauches und von Verstößen auf dem Zivil- und Rechtswege beschließen. Von diesen Maßnahmen werden die örtlich zuständigen Baubehörden in Kenntnis gesetzt.

7. Evidenzführung:

- 7.1. Über die erfolgte Verleihung von Gütezeichen sowie über den Entzug ist von der Geschäftsstelle eine Kartei zu führen.
- 7.2. Aus dieser Kartei muß neben dem Namen und der Anschrift des Mitgliedsbetriebes auch die Warengruppe und die geprüfte Erzeugnisart zu ersehen sein, für welche das Gütezeichen verliehen wurde, es darf jedoch nicht die Codenummer des Mitgliedsbetriebes ersichtlich sein.
- 7.3. In diese Kartei ist auf Verlangen jedermann unentgeltlich Einsicht zu gewähren.

8. Publikation:

- 8.1. Zur Vermeidung einer mißbräuchlichen oder die Öffentlichkeit irreführenden Verwendung des Gütezeichens und zur Betonung der Gewähr einer objektiven und uneigennützigten Handhabung der Bestimmungen über die Verleihung und Überwachung der Führung des Gütezeichens bedarf es einer dauernden publizistischen Aufklärung.
- 8.2. Diese Publikationen sind Aufgabe des Werbeausschusses des Verbandes und in seinen Wirkungsbereich fallen nachfolgende Tätigkeiten:
 - 8.2.1. überparteiische Werbung aller Art.
 - 8.2.2. Versorgung des eigenen Fachblattes des Verbandes „Neues vom Bau“ und des offiziellen Verbandsorganes mit Themen.
- 8.3. Der Werbeausschuß setzt sich auf die gleiche Art wie der Güteausschuß zusammen.
- 8.4. Alle für die Veröffentlichung bestimmten Artikel sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.